

S a t z u n g

des Ski-Clubs Tiengen e. V., Waldshut-Tiengen

§ 1 Name, Sitz

Der Verein hat den Namen „Ski-Club Tiengen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen unter der Vereinsregister-Nr. 620129.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Wintersports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geleiteter Skigymnastik zur Vorbereitung auf den Wintersport.
 - Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Wintersports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Person als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Ski-Club Tiengen e.V. ist Mitglied des Ski-Verbandes Schwarzwald und des Deutschen Skiverbandes. Werden andere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahme ist eine einmalige Gebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt. Der Vorstandbeschluss muss mit Einstimmigkeit des beschlussfähigen Vorstandes erfolgen. Das Ehrenmitglied ist stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und kann zu den Vorstandsitzungen hinzugezogen werden, in denen es nur beratend mitwirken kann.

4. Für besondere Verdienste kann der Vorstand ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese Würde kann nur einmal verliehen werden. Eine weitere Ernennung ist erst nach dem Ableben des Ehrenvorsitzenden möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

3. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind. 4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden an der Mitgliederversammlung bestimmt. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Betrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Während eines laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

4. Anschriftenänderungen sind von jedem Mitglied unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Gesamtvorstand und dessen Wahlen

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 4 Personen bis maximal 9 Personen. Davon sind mindestens 2 bis maximal 4 Personen die Vorsitzenden sowie maximal 5 Personen die Beisitzer. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Beisitzer können in folgende Funktionen gewählt werden:
Lehrwart/in, Organisationsleiter/in, Skiheimverwalter/in, Pressewart/in, Kassenprüfer/in.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 bis maximal 4 Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden Vorsitzenden einzeln vertreten.

Die Gesamtvorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern des Gesamtvorstandes und davon mindestens 1 Mitglied des Vorstandes i.S. des § 26 BGB erforderlich. Der Gesamtvorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres (Oktober/November/Dezember) statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Vorstand und ist zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen (Datum des Poststempels). Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.

Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt bzw. der zur Wahl Stehende dies wünscht.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

4. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei den Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschlusses sein. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Einrichtungen des Skiclubs zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nur einer steuerlich als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannten Rechtsperson mit der Auflage zu, es zu dem satzungsmäßig oder einem gleichartigen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.